

SOFTWAREÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen

**PARAGON Technologie GmbH,
Systemprogrammierung
Heinrich-von-Stephan-Str. 5 c,
79100 Freiburg,**

und

Ihnen als Anwender

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das vorliegende Softwareprodukt einschließlich zugehöriger Materialien ist urheberrechtlich geschützt. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Lizenzierung des Ihnen vorliegenden Softwareprodukts. PARAGON behält sich alle hier nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte vor.

§ 2 Umfang der Benutzung/ Pflichten des Anwenders

1. PARAGON räumt dem Anwender das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, das o.g. Softwareprogramm - im Folgenden kurz: Software - sowie das Begleitmaterial in Form von Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung zu nutzen. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. PARAGON behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Vervielfältigungs-, und Veröffentlichungsrechte vor.
2. Das Nutzungsrecht ist auf die jeweils erworbene Version beschränkt, d.h. neue Versionen müssen neu lizenziert werden; dies gilt nicht für von PARAGON gelieferte Patches.
3. Das Nutzungsrecht ist auf den Objectcode des Softwareprogramms beschränkt. PARAGON ist nicht verpflichtet, dem Anwender den Quellcode zur Verfügung zu stellen. Dem Anwender ist es untersagt, den Objectcode der Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu dekompileieren, zu reassembeln oder in sonstiger Weise zu bearbeiten oder zu verändern.

4. Die Einräumung der Lizenz berechtigt den Anwender zur Installation und zum Betrieb der Software an nur einem einzelnen Computer und nur an einem einzelnen Ort. Ist dieser Computer Teil eines Mehrbenutzersystems, so gilt das Nutzungsrecht für alle berechtigten Nutzer dieses Systems.
5. Die Software darf nicht per Datenfernübertragung genutzt werden. Die Übertragung in körperlicher Form (d.h. auf Datenträger abgespeichert) von einem Computer auf einen anderen Computer ist unter der Voraussetzung, daß die Software immer nur auf einem einzelnen Computer genutzt wird, zulässig.
6. Eine Weitergabe an Dritte unter Beibehaltung der Nutzungsmöglichkeiten, gleich in welcher Form, ist, sofern sich PARAGON nicht schriftlich damit einverstanden erklärt, ausgeschlossen. § 2 Ziffer 5 S.2 ist hiervon ausgenommen. Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Eventuelle Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.
7. Der Anwender darf die Software einschließlich des Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit diesen Lizenzbedingungen einverstanden und der Anwender gibt sämtliche Nutzungsrechte und -möglichkeiten an der Software einschließlich des Begleitmaterials auf.
8. Die Vervielfältigung der Software ist untersagt, sofern nicht die Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Dazu zählen etwa die Installation der Software von dem Datenträger auf die Festplatte und das Herunterladen oder Ausdrucken von Daten aus der laufenden Anwendung heraus zum ausschließlich persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen der Software zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist.
9. Die Übersetzung der Software ist untersagt.
10. Ein in der Software vorhandener Kopierschutz, Urheberrechtsvermerk, in ihr aufgenommene

Registrierungsnummern oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt werden.

§ 3 Gewährleistung

1. Dem Anwender ist bekannt, daß Softwareprogramme nicht völlig fehlerfrei erstellt werden können. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, verpflichten PARAGON zur Gewährleistung. Die Gewährleistung bezieht sich nur auf Sachmängel für von PARAGON gelieferte Produkte im Sinne dieses Vertrages. Für Schäden wegen Rechtsmängeln haftet PARAGON unbeschränkt.
2. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Übergabe der Software. In dieser Zeit werden alle Mängel, die der gesetzlichen Gewährleistungspflicht unterliegen, kostenlos behoben. Mängelansprüche sind zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung besteht das Wahlrecht des Anwenders zwischen dem Anspruch auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder auf Minderung des Kaufpreises. Mündliche oder schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware sind nicht als Zusicherung von Eigenschaften, sondern lediglich als Kaufberatung anzusehen.
3. PARAGON haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens PARAGON oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PARAGON beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens PARAGON oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PARAGON beruhen, jedoch für jedes Verschulden bei Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung auf Schadenersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie aus Produkthaftungsgesetz.
4. Die Haftung für Schäden, welche nicht in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen, ist auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise

gerechnet werden muß. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch, wenn PARAGON eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt.

5. Es obliegt dem Anwender, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware/Rechnertypen zu bestimmen. Hierfür leistet PARAGON keine Gewähr.

§ 4 Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Das Recht des Anwenders, die Software zu nutzen, erlischt, sofern der Anwender die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. In diesem Fall ist der Anwender verpflichtet, den durch PARAGON zur Verfügung gestellten Datenträger einschließlich Begleitmaterial PARAGON zurückzugeben, sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellte Dateien auf der Rechnerereinheit so vollständig zu entfernen, daß diese nicht mehr zurückgewonnen werden können und auf Verlangen von PARAGON die Vernichtung durch eine eidesstattliche Erklärung zu versichern.
3. Die ordnungsgemäße Nutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Anwender hiergegen, endet seine Nutzungsbefugnis, ohne daß es einer Kündigung des Vertrages bedarf.

§ 5 Ergänzende Bedingungen Windows PE betreffend

Im Falle, daß die vom Anwender lizenzierte Software „Windows PE“ beinhaltet, gelten kumulativ und ergänzend zu den Regelungen dieser Vereinbarung die folgenden Bedingungen:

1. „Windows PE“ ist lizenzierte Software der Microsoft Corporation bzw. und/oder ihrer angeschlossenen Unternehmen und wird ohne Gewährleistung für Mängel zur Verfügung gestellt.
2. **„Windows PE“ beinhaltet ein Sicherheitsfeature, welches den Neustart des Computer(system)s ohne vorherige Ankündigung nach 72stündiger ununterbrochenem Betrieb erforderlich macht.**
3. Microsoft oder seine angeschlossenen Unternehmen sind nicht verantwortlich für die

von PARAGON lizenzierte Software, welche „Windows PE“ beinhaltet.
Sämtliche Supportleistungen stellt PARAGON zur Verfügung.

Heinrich-von-Stephan-Str. 5 c,
79100 Freiburg, Germany;
Tel: +49 (0) 761- 59 018 201,
Fax: +49 (0) 761- 59 018 130,
www.paragon-software.com
MwSt.-Nr.: DE-193384581
HRB-Nr.: 300575
Amtsgericht Freiburg

4. Um Mißverständnisse auszuschließen, wird folgendes klargestellt:
Die Lizenz über die Software, welche „Windows PE“ beinhaltet ist begrenzt auf die Nutzung als Boot- oder Prüf-Programm oder zur Nutzung der Rückgewinnung oder Wiederherstellung von Daten, zur Durchführung eines Setups, als Notfallserviceprogramm, zur Installation, als Testprogramm oder zur Konfiguration; jedoch nicht zur Nutzung als Mehrzweckbetriebssystem oder als Ersatz für eine voll funktionsfähige Version gleich welchen Betriebssystems.
5. Windows® ist eine eingetragene Marke der Microsoft Corporation.
6. „Windows PE“ unterliegt den US-Export-Bestimmungen.

§ 6 Weitere Vereinbarungen

1. Soweit der Anwender nicht Verbraucher ist, bedürfen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform.
2. Das deutsche Recht findet Anwendung.
3. Bei Verträgen mit Kaufleuten, Handelsgesellschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und im Fall, daß der Kunde, der nicht Verbraucher ist, seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht im Inland hat, wird der Gerichtsstand Freiburg vereinbart.
4. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftige in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, und anstelle der unwirksamen Regelungen treten dann zu vereinbarende, dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien entsprechende Regelungen.

Stand: April 2007

Anbieterkennung:

PARAGON Technologie GmbH,
Systemprogrammierung
Vertreten durch Geschäftsführer: Konstantin Komarov